

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

10.05.2013

Seite 1/11

BK3d-12/131

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Änderung der Regulierungsverfügung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom 21.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Verfahren danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme auf den Konsultationsentwurf, die wir wie nachfolgend wahrnehmen. Die Unitymedia Kabel BW GmbH beantragt,

1. die im Entwurf unter Abschnitt I., II. und IV. vorgesehenen Regelungen zum Gegenstand einer endgültigen Entscheidung zu machen;
2. die im Entwurf unter Abschnitt III. mit folgender Fassung der Ziffern (2) und (3) zum Gegenstand einer endgültigen Entscheidung zu machen:
 - „(2) Im Zeitpunkt der Vorankündigung muss
 - a) ein Bitstrom-Zugangsangebot gemäß Ziffern 10. und 11. vorgelegen haben und
 - b) die Betroffene im Gebiet der zum KVz zugehörigen Ortsnetzkennzahl in einer größeren Anzahl von Haushalten eine Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s anbieten als der Zugangsnachfrager.
 - (3) Für den Fall, dass der Zugangsnachfrager den KVz im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Regulierungsverfügung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bereits mit DSL-Technik erschlossen hatte, kann die Vorankündigung frühestens mit Wirkung zum 31.12.2019 erfolgen.“;

3. folgende Regelung zusätzlich zum Gegenstand einer endgültigen Entscheidung zu machen:
 - a. Nach Abschnitt IV (Ziffer 8.) wird ein neuer Abschnitt V. „V. KVz-Erschließung im Rahmen öffentlicher Förderung“ eingefügt.
 - b. Als neue Ziffer wird im neuen Abschnitt V. eingefügt:
 9. Wird eine öffentliche Förderung für die Erschließung eines Gebietes mit Bandbreiten von mehr als 50 Mbit/s ausgeschrieben, so sind die vorstehenden Ziffern 1. bis 8. ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung nicht anzuwenden. An ihrer Stelle gelten für KVz, bei denen kein angeschlossener Haushalt mit 50 Mbit/s über den KVz oder andere, von den Kabeln der Betroffenen physisch getrennte leitungsgebundene bidirektionale öffentliche Telekommunikationsnetze versorgt werden kann, nachfolgende Bestimmungen:
 - (1) Die Betroffene hat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung die erstmalige Bereitstellung des Zugangs zum vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss an einem der betroffenen KVz zur Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz zu verweigern bis eine bestandskräftige Entscheidung über die Vergabe getroffen ist (Zuschlagszeitpunkt). Wird an einem der betroffenen KVz bereits Zugang zum vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss gewährt, so hat die Betroffene den entsprechenden Zugangsnachfrager über die Ausschreibung unverzüglich zu informieren.
 - (2) Ist eine bestandskräftige Entscheidung über die Vergabe getroffen und erhält die Betroffene innerhalb von 1 Monat ab Zuschlagszeitpunkt eine entsprechende Zugangsnachfrage des Unternehmens, welches den Zuschlag erhalten hat (Geförderter Nachfrager), so hat die Betroffene
 - a) die erstmalige Bereitstellung des Zugangs zum vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss an jedem betroffenen KVz zur Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz gegenüber jedem anderen Nachfrager als dem Geförderten Nachfrager zu verweigern und
 - b) bereits bestehende Überlassungen von Zugang zum vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss an einem betroffenen KVz zur Nutzung von

- Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz gegenüber jedem anderen Nachfrager als dem Geförderten Nachfrager zu kündigen,
- wenn und soweit der Geförderte Nachfrager erklärt, dass er
- c) entsprechende KVz binnen eines Jahres mit VDSL2-Vectoring-Technik erschließen will,
 - d) anderen Zugangsnachfragern den Bitstrom-Zugang zu ihrer VDSL2-Vectoring-Technik zu den in Ziffer 10. geregelten Bedingungen gewährt und
 - e) andere Zugangsnachfrager für die durch eine Kündigung nach lit. b) erlittenen Nachteile entschädigt, soweit der Zugang vor Veröffentlichung dieser Regulierungsverfügung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur nachgefragt wurde.
- (3) Erhält die Betroffene eine Zugangsnachfrage des Geförderten Nachfragers nach der in Ziffer (2) bezeichneten Monatsfrist aber unter den dort genannten Voraussetzungen lit. c), d) und e), so
- a) trifft die Betroffene die in Ziffer (2) unter lit. a) bezeichnete Pflicht, wenn zum Zeitpunkt der Nachfrage nicht bereits eine andere Zugangsnachfrage für den betreffenden KVz vorliegt;
 - b) trifft die Betroffene die in Ziffer (2) unter lit. b) bezeichnete Pflicht nur, wenn der dortige Nachfrager den betreffenden KVz nicht mit VDSL2-Vectoring-Technik ausgebaut hat oder einen Zugang zu dieser Technik nicht binnen 3 Monaten nach Aufforderung durch den Geförderten Nachfrager anderen Nachfragern entsprechend Ziffer 10 anbietet;
 - c) kann die Betroffene die Bereitstellung des Zugangs verweigern, wenn sie die Bedingungen der Ziffer 1. erfüllt.
- (4) Erhält die Betroffene bestandskräftig den Zuschlag, so kann sie
- a) die erstmalige Bereitstellung des Zugangs zum vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss an jedem betroffenen KVz zur Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz verweigern und

- b) bereits bestehende Überlassungen von Zugang zum vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss an einem betroffenen KVz zur Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz kündigen, wenn sie die Bedingungen der Ziffer 1. lit. a) und c) erfüllt.
- (5) Endet das Ausschreibungsverfahren ohne Zuschlag, so finden ab dem Zeitpunkt der diesbezüglichen bestandskräftigen Entscheidung, so finden die Ziffern 1. bis 8. wieder Anwendung.
- 4. den im Entwurf enthaltenen Abschnitt V. als Abschnitt VI. mit den (neu nummerierten) Ziffern 10. bis 12. zum Gegenstand einer endgültigen Entscheidung zu machen.

Begründung:

Der in seinen Grundzügen zu befürwortende Entwurf der Regulierungsverfügung begegnet aus Sicht der Unitymedia Kabel BW GmbH (im Folgenden „UMKBW“) einigen grundsätzlichen Bedenken, weswegen sich die UMKBW für eine substanzielle Einschränkung in der Ziffer 6. ausspricht (Anträge zu 1., 2. und 4.). Anschließend an die ausführlich in der öffentlichen Anhörung vom 24.04.2013 erörterten Bedenken hinsichtlich der Situation bei öffentlichen Förderungen spricht sich die UMKBW für eine gesonderte und abschließende Regelung aus, die das Erschließen echter weißer Flecken befördern soll (Antrag zu 3.).

Hierzu im Einzelnen wie folgt:

I. Grundsätzliche Aufgabe der Entbündelung

Die UMKBW begrüßt aus grundsätzlichen wettbewerblichen Erwägungen die Ertüchtigung der kupferbasierten Netze der Betroffenen durch die Vectoring-Technologie. Insbesondere ist es zu begrüßen, dass die gemeinsamen Anstrengungen der Telekommunikationsbranche zur flächendeckenden Versorgung Deutschlands mit zukunftsfähigen Breitbandanschlüssen auch hinsichtlich dieser Infrastruktur auf eine tragfähige Grundlage gestellt werden sollen.

Indes soll an dieser Stelle nicht versäumt werden, darauf hinzuweisen, dass die Betroffene mitnichten beabsichtigt, die in dieser Hinsicht unterentwickelten Regionen zu entwickeln. Selbst ohne Kenntnis

der konkreten Ausbauplanungen ist allen Ausführungen der Betroffenen und der sonstigen Beteiligten bzw. interessierten Parteien mehr als deutlich zu entnehmen, dass die Investitionen in Gebiete fließen sollen, in denen entweder bereits eine teilweise Versorgung mit Breitbandanschlüssen besteht, in denen die bestehende Versorgung ungenügende Bandbreiten erbringt oder in denen die Betroffene sich schlicht einem Wettbewerb anderer (deutlich weiter entwickelter) Infrastrukturen ausgesetzt sieht. Die Betroffene nimmt hier offenbar das Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG zu Unrecht für sich in Anspruch.

Insoweit bedürfen die entworfenen Regelungen an mehreren Stellen einer Korrektur, zumal die mit der grundsätzlichen Aufgabe der Entbündelung einhergehende Deregulierung der Betroffenen eine engere Bindung der Vorleistungsnachfrager an die Betroffene und damit eine Stärkung des Dienstewettbewerbs zu Lasten des Infrastrukturwettbewerbs bewirkt. Hinzu tritt, dass der bisherige Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen entgegen aller Ankündigungen gerade nicht von der Betroffenen, sondern von ihren Wettbewerbern auf alternativen Infrastrukturen vorangetrieben wurde.

So erfüllt etwa die UMKBW innerhalb ihres Netzgebietes (Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg) die Breitbandziele für 2014 bereits heute. Von allen Haushalten in diesen Bundesländern werden mehr als 75 % mit unserer breitbandigen Infrastruktur erreicht, über welche wir eine Bandbreite von in der Regel bis zu 150 Mbit/s anbieten. Dies war nur möglich, weil über viele Jahre hinweg kontinuierlich hohe Investitionen von mehr als 25 % des Umsatzes in diese Infrastruktur geflossen sind.

Dass durch Deregulierung der Betroffenen eine Beschleunigung des Ausbaus stimuliert würde, kann daher mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Auch wenn die Beschlusskammer im Zuge ihrer Ermittlungen zu dem Schluss gekommen sein mag, dass die Aufgabe der Entbündelung zwingende Voraussetzung für den Einsatz der Vectoring-Technologie sei, lässt der Konsultationsentwurf eine klare Aussage für den Fall vermissen, dass die Einführung von Techniken zum Vectoring-Parallelbetrieb möglich wird. Insoweit bezieht sich die UMKBW auf die umfangreichen Darlegungen, die in diesem Verfahren zu den Akten gereicht wurden. Aus diesen geht deutlich hervor, dass die nötigen Techniken innerhalb absehbarer Zeiträume zur Verfügung stehen werden, was die zur Begründung des Konsultationsentwurfs vorgenommenen um-

fangreichen Abwägungen obsolet werden ließe. Die Durchführung eines erneuten Verfahrens zur Änderung der Regulierungsverfügung – oder zum Erlass einer neuen Verfügung im Turnus des § 14 Abs. 2 TKG – würde erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, in welcher der ohnehin unterentwickelte Wettbewerb weiteren Schaden nähme.

Schließlich ist Kritik am zu kurz greifenden Investitionsschutz für diejenigen Unternehmen, welche KVz erschlossen haben oder noch erschließen, angebracht. Wenn wie vorliegend trotz positiver Feststellung einer erheblichen Marktmacht die sowohl im TKG als auch im europäischen Rechtsrahmen vorgesehenen Zugangsverpflichtungen erheblich zurückgenommen werden, so kann dies nur eine Ausnahme darstellen. Eine solche Ausnahme muss aber die unbestreitbaren Einbußen in der Wettbewerbsintensität angemessen ausgleichen. Auch wenn für die Betroffene eine – erheblich geminderte – Eigentumsposition streitet, so ist doch auch von allen Zugangsnachfragern der Wettbewerb durch eigene Investition, mithin eigenes Eigentum befördert worden.

Dem ist durch einen Schutz von Erschließungen zumindest vor Bekanntgabe der hier diskutierten Regulierungsverfügung Rechnung zu tragen, wobei es gerade nicht genügt, dem erschließenden Unternehmen die Möglichkeit des ersten Zugriffs einzuräumen. So wünschenswert ein Ausbau von Hochgeschwindigkeitsanschlüssen auch ist, ist ein mittelbarer Zwang zur Vornahme weiterer Investitionen mit den Kalkulationen, welche einer Erschließung zu Grunde gelegen haben, nicht zu vereinbaren. Dass eine Refinanzierung der ergänzenden Investitionen in die Vectoring-Technik durch Erlöse aus Vorleistungsprodukten oder höhere Endkundenentgelte zu erzielen wäre, ist jedenfalls nach Einschätzung der UMKBW nicht zu erwarten. Die Realität jedenfalls zeigt, dass Endkunden in aller Regel bereit sind – und dies auch noch auf längere Sicht sein werden – mit eingeschränkten Bandbreiten zu leben, wenn dafür die Preise stabil bleiben oder gar sinken können. Die Nachfrage nach hohen Bandbreiten wächst nun einmal nicht mit den politischen Vorgaben.

Ebenso wenig kann ein (im Übrigen technisch noch gar nicht verfügbares) Bitstromprodukt einen tauglichen Ausgleich für den Verlust des entbündelten Zugangs bieten, da es einen Rückschritt in der Wertschöpfungskette darstellt und ihm die notwendige Flexibilität für Innovationen fehlt. Erst recht kann der von der Betroffenen für eine – erklärtermaßen offene weil vom Verhalten der Betroffenen in den zuständigen Gremien abhängige – Übergangszeit geforderte Ausgleich durch ein Layer-3-Bitstromprodukt keinen angemessenen Ausgleich bieten.

Die UMKBW ist zwar selbst nur in geringem Umfang Zugangsnachfrager bezüglich der KVz-TAL, da derzeit lediglich ein Pilotprojekt mit ca. ■■■ Kunden durchgeführt wird. Dennoch ist der dort erprobte Ansatz vielversprechend. Die hybriden Netzstruktur nutzt die häufig ohnehin nahe am KVz befindlichen Glasfasernetze der UMKBW und ergänzt die fehlenden Kundenanschlüsse durch die KVz-TAL. Diese Herangehensweise erweist sich gegenüber einem herkömmlichen Ausbau der Kundenanschlüsse mit zusätzlich parallel zur TAL zu verlegenden Koaxialkabeln als deutlich effizienter, kann aber in vielen Gebieten nur dann kommerziell tragfähig sein, wenn damit mehr als eine Bandbreitenerhöhung von 20-30 Mbit/s (die nach dem Stand der Dinge im Schnitt durch Vectoring-Technologie zu erwarten sind) verbunden ist. Dort ist es gerade für die UMKBW nötig, dem Endkunden auch ergänzende Dienste wie IPTV in einer Qualität zu bieten, wie es im HFC-Netzwerk der Fall ist. Auch ein Layer-2-Bitstromprodukt kann dies nicht leisten, zumal noch nicht einmal erkennbar ist, in welcher Art und Weise die Betroffene dieses Produkt ausgestalten will. Insbesondere dürfte hier nicht die Bandbreite, sondern vielmehr das verfügbare Datenvolumen die wichtigere Rolle übernehmen. Auch wenn diese Fragen im nachgelagerten Verfahren zum Standardangebot zu klären sein werden, darf angesichts der von der Betroffenen kürzlich öffentlichkeitswirksam bekannt gemachten Bevorzugung ihres eigenen IPTV-Angebotes gegenüber anderen Breitbanddiensten bezweifelt werden, dass eine vergleichbare Situation für die Zugangsnachfrager geschaffen werden kann.

Im Ergebnis spricht sich die UMKBW für eine Modifizierung der Ziffer 6 aus, wie dies dem Antrag zu 2. entnommen werden kann. Danach kann das Unternehmen, welches seinen entbündelten Zugang zu Gunsten der Rückstufung auf einen Bitstromzugang aufgibt, eine längere Amortisierungsfrist in Anspruch nehmen, als dies bislang vorgesehen ist. Das bislang vorgesehene Moratorium (31.12.2016) ist angesichts einer üblichen Nutzungsdauer von Erschließungsinvestitionen von mindestens 7 Jahren deutlich zu kurz gegriffen.

II. Nachträgliche Zugangsverweigerung

Die UMKBW ist mit der Beschlusskammer der Auffassung, dass auch für bereits erschlossene KVz eine Bündelungsmöglichkeit zu Gunsten der Verbreitung der Vectoring-Technologie im Ergebnis gegeben sein muss. Indes ist nicht nachzuvollziehen, dass eine solche Lösung an eine regionale Wettbewerbsintensität geknüpft wird, da sie mit geltendem Recht nicht vereinbar ist. Auf der anderen Seite

greift die Regelung zu kurz, weil sie das durchaus sinnvolle Kriterium der Mehrerschließung nur nach KVz und nicht nach den eigentlichen Treibern des Breitbandausbaus, nämlich den alternativen Netzen, definiert.

Die Bildung regional unterschiedlicher Regeln kann nicht mit der gültigen Marktanalyse in Einklang gebracht werden und widerspricht daher §§ 13 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Beschlusskammer geht offenbar mit der Betroffenen und den meisten Verfahrensbeteiligten davon aus, dass bestimmte Gebiete, welche die Beschlusskammer in Ziffer 6.(2) lit. c) näher beschreibt, eine besondere Wettbewerbssituation aufweisen, in welcher der Betroffenen ein schärferer Wettbewerb zu anderen Infrastrukturen ermöglicht werden muss. Auch wenn nichts gegen eine Belegung des Infrastrukturwettbewerbs an sich spricht, so ist doch festzuhalten, dass diese Feststellung über die Gegebenheiten des Marktes nicht der Beschlusskammer im Rahmen der Regulierungsverfügung obliegen. Diese werden vielmehr durch § 14 Abs. 2 S. 1 TKG der turnusmäßigen Marktanalyse zugewiesen, aus welcher die hier zu ändernde Verfügung eingangs zitiert. In besagter Marktanalyse kommt die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur nicht zu der Auffassung, dass regionale Besonderheiten den Markt prägen würden. Die UMKBW ist zudem der Ansicht, dass weiterhin solche Besonderheiten nicht vorliegen und regionalisierte Ansätze daher verfehlt sind.

Schließlich greift die UMKBW die in der mündlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken gegen die Definition der Mehrerschließung eines ONKZ-Bereiches auf. Der Konsultationsentwurf zählt nur die Erschließung von KVz und ordnet demjenigen Unternehmen mit mehr erschlossenen KVz eine Priorität im weiteren Ausbau zu. Dabei übersieht die Beschlusskammer, dass häufig Erschließungen innerhalb eines ONKZ-Bereiches auf mehrere Infrastrukturen gestützt werden. Gerade in geförderten Ausbaugebieten, in Gebieten mit kleineren Lückenschlüssen oder in Gebieten, in denen ein Unternehmen kupferbasierte Lösungen schrittweise durch andere Technologien ersetzt, werden die eigentlich relevanten zukunftsfähigen Ausbauleistungen nicht mitgezählt.

Im Fall der UMKBW lässt sich dies anhand der oben geschilderten Ausbauvariante belegen. Da Kabelnetze historisch bedingt nicht immer flächendeckend vorhanden sind, die Erschließung einzelner in den Lücken belegener KVz aber wegen der nahen Glasfaserkabel mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist, bildet sich zwar ein einheitliches Netz innerhalb eines ONKZ-Bereiches, von

dem aber nur ein sehr geringer Teil bei der Erschließung weiterer Lücken gewertet wird. Müsste aus diesem Grund auf den Ausbau verbleibender Lücken verzichtet werden, würde die effizienteste und damit volkswirtschaftlich sinnvollste Erschließungsform verhindert, was das Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus konterkarierte.

Insoweit ist die UMKBW der Auffassung, dass die im Konsultationsentwurf enthaltene Ziffer 6.(2) lit. c) keinen Eingang in die endgültige Regelung finden darf. Stattdessen sollte eine Mehrerschließung auf Haushaltsebene errechnet werden, wobei nur diejenigen Haushalte zählen dürfen, welche über eine ausreichende Versorgung (50 Mbit/s oder mehr) verfügen. Hierzu verhält sich der Antrag zu 2.

III. Öffentliche Förderung

Weiter möchte die UMKBW die von mehreren interessierten Parteien aufgebrachten Bedenken aufgreifen, welche sich auf den Umgang mit öffentlichen Investitionen beziehen.

Entgegen der Auffassung der Beschlusskammer lassen sich die damit verbundenen Probleme aus mehreren Gründen gerade nicht durch die Anpassung der entsprechenden Förderbedingungen beheben. So gehorchen diese Bedingungen eigenen Regeln, welche das Europäische Recht vorgibt, das nur auf die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und nicht auf die Beförderung von Wettbewerb ausgerichtet ist. Insbesondere aber gelten die Förderbedingungen nur für denjenigen, welcher den Zuschlag für eine Förderung erhält; andere Unternehmen – namentlich die Betroffene – werden durch die Bedingungen in keiner Weise gebunden.

Insofern ist es aus Sicht der UMKBW zwingend, den besonderen Anforderungen, die mit einer öffentlichen Ausschreibung von Förderleistungen in der vorliegenden Regulierungsverfügung Rechnung zu tragen. Dies muss zumindest für diejenigen Vorhaben gelten, welche eine Versorgung von mindestens 50 Mbit/s herstellen sollen, da dies genau die Vorhaben sind, in welchen Vectoring-Technologie benötigt wird (sofern die geförderte Erschließung denn kupferbasiert erfolgt).

Da die Schließung von Versorgungslücken im Wege öffentlicher Förderung in der Regel nicht einzelne KVz betreffen wird, muss damit gerechnet werden, dass eine bestimmte Menge an KVz für die Förderung und damit den Ausbau mit Vectoring-Technologie in Betracht kommt. Diese Menge muss

nach dem Sinn und Zweck einer solchen Förderung genau demjenigen Unternehmen zur Verfügung stehen, welches den Zuschlag erhält, sofern nicht eine alternative Infrastruktur errichtet werden soll. Insofern dürfen die generellen Regeln über die Aufhebung des entbündelten Zuganges, wie sie im Konsultationsentwurf in den Ziffern 1.-8. beschrieben sind, nicht mehr gelten. Vielmehr muss ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens (also der Ausschreibung) ein Moratorium in Kraft treten, welches bis zur bestandskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens gilt und allen bestehenden Nachfragern bekannt gegeben wird.

Darüber hinaus muss das Unternehmen, welches den Zuschlag erhält, auch gegenüber anderen Nachfragern privilegiert werden, was durch eine Verweigerung neuer Nachfragen durch die Betroffene und auch durch eine Kündigung bestehender Zugänge durch die Betroffene geschehen muss. Diese Pflichten sind durch eine Selbstverpflichtung des den Zuschlag erhaltenden Unternehmens zum Vectoring-Ausbau und zum Ersatz von kündigungsbedingten Nachteilen zu flankieren, um einen gerechten Ausgleich der Interessen und die Erreichung der Regulierungsziele zu gewährleisten.

Schließlich muss aber auch verhindert werden, dass durch ein Ausschreibungsverfahren eine dauerhafte Blockade der betroffenen KVz eintritt, weswegen die Zugangsnachfrage des den Zuschlag erhaltenden Unternehmens innerhalb enger Fristen gestellt werden muss, um die notwendigen Rechtsfolgen auszulösen. Verspäteten Nachfragen kann dann nur ein geringerer Schutz zugebilligt werden, was insbesondere gegenüber schon an einem KVz tätigen Nachfragern gelten muss.

Hierzu verhält sich der Antrag zu 3., der entsprechende Zugangsregeln für den Fall öffentlicher Förderung für den Entscheidungstenor vorschlägt und eine Verschiebung der bisherigen Ziffern 9. bis 11. nötig machen würde (Antrag zu 4.).

IV. Flexibilität hinsichtlich des technologischen Fortschritts

Abschließend möchte die UMKBW darauf hinweisen, dass die entworfene Entscheidung dem technologischen Fortschritt zu wenig Rechnung trägt.

Die Beschlusskammer begründet den ihrer Meinung nach gegebenen Zwang zur Aufhebung der Entbündelung mit der fehlenden Marktreife entsprechender Alternativen. Dies mag für den vorliegenden

10.05.2013

Seite 11/11

Zeitpunkt zutreffen und ist im Sinne der raschen Schaffung rechtlicher Klarheit und Sicherheit vor dem Hintergrund der Regulierungsziele auch zu begrüßen.

Andererseits haben die verschiedenen Stellungnahmen in diesem Verfahren deutlich aufgezeigt, dass Technologien existieren, die Vectoring auch bei entbündeltem Zugang ermöglichen. Sollte es dazu kommen, dass entsprechende Geräte Marktreife erhalten, müsste nach derzeitiger Lage der Dinge ein neuerliches Verwaltungsverfahren eingeleitet werden, welches die Regeln zur Entbündelung neu definiert, ohne dabei den durch die hiesige Entscheidung geschaffenen Vertrauensschutz in Frage zu stellen. Dies kann nicht im Interesse einer konsistenten Regulierungspraxis liegen und verlängert unnötig die derzeit in Kauf zu nehmenden wettbewerbshindernden Effekte.

Daher ist es aus Sicht der UMKBW anzuregen, schon heute unmittelbar greifende Mechanismen für den Fall der Marktreife entsprechender Technologien vorzusehen. Dies könnte etwa als weiteres Kriterium für die (Un-)Wirksamkeit der Kündigung bzw. Zugangsverweigerung aufgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen.

Jan Dombrowski
Rechtsanwalt